

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt  | Seite |
|---------------------------|---|-------|
|                           | <b>I Mitteilungen</b>   |       |
|                           | <b>Kommission</b>   |       |
| 89/C 75/01                | ECU.....  | 1     |
| 89/C 75/02                | Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....   | 2     |
| 89/C 75/03                | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Teilnahme an BRITE/EURAM — Bereich 5 — Spezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Luftfahrt (1989 und 1990) .....   | 3     |
| 89/C 75/04                | Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Vierjahresprogramm .....   | 4     |
| 89/C 75/05                | Mitteilung der Kommission zur Teilnahme an dem Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie — MAST (1989—1992) — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen . . . .                                       | 5     |
| 89/C 75/06                | Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz . .   | 6     |
|                           | <b>Gerichtshof</b>  |       |
| 89/C 75/07                | Urteil des Gerichtshofes vom 22. Februar 1989 in der Rechtssache 54/87: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ( <i>Eigene Mittel — Verzugszinsen — Feststellung der Ansprüche — Berichtigung</i> ).....                                    | 7     |
| 89/C 75/08                | Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 28. Februar 1989 in den verbundenen Rechtssachen 100/87, 146/87 und 153/87: Rosa Basch und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen</i> )..... | 7     |
| 89/C 75/09                | Beschluß des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 26. Januar 1989 in der Rechtssache 259/88: Ursula Godfroy gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Zulässigkeit</i> ).....   | 8     |
| 89/C 75/10                | Rechtssache 29/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 3. Februar 1989 .....   | 8     |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung)   | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 89/C 75/11                | Rechtssache 36/89: Klage des E. P. Latham gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Februar 1989 .....  | 9     |
| 89/C 75/12                | Rechtssache 38/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de Police Aix-les-Bains vom 30. Juni 1988 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren Staatsanwaltschaft gegen Guy Blanguernon ..... | 9     |
| 89/C 75/13                | Rechtssache 40/89: Klage des Herrn Günter Sterl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Februar 1989 .....  | 9     |
| 89/C 75/14                | Rechtssache 43/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der Tariefcommissie vom 12. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit Gerlach & Co BV gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen .....         | 10    |

---

## II *Vorbereitende Rechtsakte*

### **Kommission**

|            |  |    |
|------------|--|----|
| 89/C 75/15 | Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie „MAST“ (1989—1992) ..... | 11 |
|------------|--|----|

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

22. März 1989

(89/C 75/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

|  |          |                            |         |
|--|----------|----------------------------|---------|
| Belgischer und<br>Luxemburgischer Franken con. | 43,6439  | Spanische Peseta           | 129,723 |
| Belgischer und<br>Luxemburgischer Franken fin. | 43,8023  | Portugiesischer Escudo     | 171,662 |
| Deutsche Mark                                  | 2,08335  | US-Dollar                  | 1,11159 |
| Holländischer Gulden                           | 2,35046  | Schweizer Franken          | 1,81023 |
| Pfund Sterling                                 | 0,646274 | Schwedische Krone          | 7,10085 |
| Dänische Krone                                 | 8,12841  | Norwegische Krone          | 7,56716 |
| Französischer Franken                          | 7,05639  | Kanadischer Dollar         | 1,32168 |
| Italienische Lira                              | 1528,72  | Österreichischer Schilling | 14,6608 |
| Irishes Pfund                                  | 0,779518 | Finnmark                   | 4,69425 |
| Griechische Drachme                            | 175,465  | Japanischer Yen            | 146,230 |
|  |          | Australischer Dollar       | 1,35494 |
|  |          | Neuseeländischer Dollar    | 1,80659 |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (\*)**

(89/C 75/02)

(festgesetzt am 21. März 1989 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

| Handelsplätze                            | ECU<br>je % Vol/hl    | Handelsplätze                                  | ECU<br>je % Vol/hl    |
|--|-----------------------|--|-----------------------|
| R I                                      |                       | A I  |                       |
| Heraklion                                | keine Notierungen     | Athen  | keine Notierungen     |
| Patras                                   | keine Notierungen     | Heraklion                                      | keine Notierungen     |
| Requena                                  | keine Notierungen (¹) | Patras   | keine Notierungen     |
| Reus                                     | keine Notierungen     | Alcázar de San Juan                            | 2,796                 |
| Villafranca del Bierzo                   | keine Notierungen (¹) | Almendralejo                                   | 2,824                 |
| Bastia                                   | keine Notierungen     | Medina del Campo                               | keine Notierungen     |
| Béziers                                  | 2,752                 | Ribadavia                                      | keine Notierungen     |
| Montpellier                              | 2,784                 | Vilafranca del Penedés                         | keine Notierungen     |
| Narbonne                                 | 2,770                 | Villar del Arzobispo                           | keine Notierungen (¹) |
| Nîmes                                    | 2,751                 | Villarobledo                                   | 2,922                 |
| Perpignan                                | 2,759                 | Bordeaux                                       | 3,444                 |
| Asti                                     | 3,726                 | Nantes   | keine Notierungen     |
| Firenze                                  | 2,255                 | Bari   | 2,498                 |
| Lecce                                    | keine Notierungen     | Cagliari                                       | 2,666                 |
| Pescara                                  | keine Notierungen     | Chieti   | 2,620                 |
| Reggio Emilia                            | 2,864                 | Ravenna (Lugo, Faenza)                         | 2,803                 |
| Treviso                                  | 2,742                 | Trapani (Alcamo)                               | 2,559                 |
| Verona (für die dort<br>erzeugten Weine) | 2,864                 | Treviso  | 3,169                 |
| Repräsentativpreis                       | 2,761                 | Repräsentativpreis                             | 2,830                 |
| R II                                     |                       |  | ECU/hl                |
| Heraklion                                | keine Notierungen     | A II   |                       |
| Patras                                   | keine Notierungen     | Rheinpfalz (Oberhaardt)                        | keine Notierungen (¹) |
| Calatayud                                | keine Notierungen     | Rheinhessen (Hügelland)                        | 42,353                |
| Falset                                   | keine Notierungen     | Das Weinbaugebiet der<br>luxemburgischen Mosel | keine Notierungen (¹) |
| Jumilla                                  | 3,939                 | Repräsentativpreis                             | 42,353                |
| Navalcarnero                             | keine Notierungen     | A III  |                       |
| Requena                                  | keine Notierungen     | Mosel-Rheingau                                 | 73,021                |
| Toro                                     | keine Notierungen     | Das Weinbaugebiet der<br>luxemburgischen Mosel | keine Notierungen (¹) |
| Villena                                  | keine Notierungen (¹) | Repräsentativpreis                             | 73,021                |
| Bastia                                   | keine Notierungen     |  |                       |
| Brignoles                                | keine Notierungen     |  |                       |
| Bari                                     | 2,498                 |  |                       |
| Barletta                                 | keine Notierungen     |  |                       |
| Cagliari                                 | keine Notierungen     |  |                       |
| Lecce                                    | 2,620                 |  |                       |
| Taranto                                  | keine Notierungen     |  |                       |
| Repräsentativpreis                       | 3,034                 |  |                       |
|  | ECU/hl                |  |                       |
| R III                                    |                       |  |                       |
| Rheinpfalz-Rheinhessen<br>(Hügelland)    | 110,118               |  |                       |

(\*) Seit dem 1. September 1988 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,35 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZUR TEILNAHME AN BRITE/  
EURAM**

**Bereich 5**

**Spezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Luftfahrt**

(1989 und 1990)

(89/C 75/03)

1. Auf seiner Sitzung vom 14. März 1989 gab der Ministerrat seine endgültige Zustimmung zu einem Vorschlag der Kommission über BRITE/EURAM mit fünf Tätigkeitsbereichen.  
Die hier vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt nur für den Bereich 5 des BRITE/EURAM-Programms.  
*Bereich 5 betrifft die vorwettbewerbliche Forschung in technologischen Bereichen, die für die Luftfahrt — Starr- und Drehflügler — von vorrangiger Bedeutung sind und von anderen Bereichen des Programms nicht erfaßt werden.*  
Letzter Termin für die Einreichung von Vorschlägen im Bereich 5 ist der 9. Juni 1989, 17.00 Uhr.
2. Diese Ausschreibung für den Bereich 5 beinhaltet folgende Themen:
  - Aerodynamik,
  - Akustik,
  - Bordsysteme und -ausrüstung,
  - Antriebssysteme.
 Zusätzliche Informationen über die Sachinhalte können der Vorankündigung entnommen werden, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 9. Februar 1989 in Nr. S 27, Seite 55, und Nr. C 33, Seite 5, erschienen ist.
3. Im Bereich 5 des Programmes BRITE/EURAM soll es zwei verschiedene Unterstützungsformen geben:
  - 3.1. Industriell angewandte Forschung
    - Industriell angewandte Forschung soll auf dem Wege von Verträgen auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden, an denen mindestens zwei voneinander unabhängige Industrieunternehmen von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Teilnahme sowohl von mehr als einem Luftfahrtunternehmen als auch von Universitäten und Forschungsinstituten an diesen Projekten wird von zusätzlichem Wert sein.  
Die minimale Größenordnung eines Gesamtprojekts soll typischerweise bei ungefähr 1 Million ECU liegen und mindestens 5 Mannjahre Tätigkeit beinhalten. Der Beitrag der Gemeinschaft soll 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen, der Rest wird von der Industrie finanziert. Im anderen Fall, wenn Universitäten an den Projekten beteiligt sind, könnte die Gemeinschaft bis zu 100 % der entsprechenden zusätzlichen Ausgaben tragen.
  - 3.2. Gezielte Grundlagenforschung
    - Zwischen 7 und 10 % der Mittel im Bereich 5 können im Rahmen der Kostenteilung für gezielte Grundlagenforschung auf Gebieten zur Verfügung gestellt werden, wo der industrielle Fortschritt durch mangelnde Grundlagenkenntnisse gehemmt wird. An den Projekten, die nicht unbedingt von Industriepartnern durchgeführt werden müssen, sollen zumindest zwei Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten teilnehmen.
    - Diese Projekte sollen typischerweise eine Größenordnung von ungefähr 0,5 Millionen ECU haben und müssen mindestens 5 Mannjahre Tätigkeit abdecken. Falls die Teilnehmer Universitäten oder Forschungsinstitute sind, muß das Projekt zur Sicherstellung der Industriebezogenheit hinsichtlich dieser Tätigkeit von benannten Persönlichkeiten aus mindestens zwei Luftfahrtunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt werden, wobei das industrielle Management und der zugehörige Arbeitseinsatz mindestens 10 Manntage pro Jahr seitens jedes Unternehmens betragen muß. Im Fall der Universitäten kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Zusatzkosten tragen.
4. Die Forschungsverträge werden nach einem den Erfordernissen der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Kommission angepaßten Muster abgeschlossen.  
Für Informationen und Patente gelten die üblichen Bedingungen.
5. Ein separates Informationspaket, das alle Details des spezifischen Luftfahrtprogramms und Informationen über die Angebotsabgabe enthält, ist jetzt zusammen mit dieser Angebotsaufforderung zu BRITE/EURAM Bereich 5 verfügbar.  
Das Informationspaket und das Arbeitsprogramm zu BRITE/EURAM Bereich 5 werden denen zugesandt, die bereits auf der Adressenliste stehen.  
Wer Informationspaket und Arbeitsprogramm noch nicht erhalten hat, kann beides schriftlich anfordern bei:  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Direktorat XII-H-Aerogroup (MO75, 7/11),  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel,  
Telefax: 32/2/2350656,  
Telex: COMEU B 21877.

**EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

**Vierjahresprogramm**

(89/C 75/04)

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist ein autonomes EG-Organ, dessen Aufgabe es ist, „zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen durch eine Aktion zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen beizutragen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu unterstützen“ (Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975).

Der Verwaltungsrat der Stiftung, der aus Vertretern der Kommission und der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aller Mitgliedstaaten besteht, hat ein Vierjahresprogramm ausgearbeitet, das die Arbeit der Stiftung bis 1992 entscheiden wird.

Das Programm, das in Beratung mit der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Europäischen Parlament ausgearbeitet wurde, zeigt deutlich die Einflüsse der Einheitlichen Europäischen Akte sowie der bevorstehenden Vollendung des europäischen Binnenmarkts und der allgemeinen Trends in der Gesellschaft, die wahrscheinlich signifikante Auswirkungen auf die Qualität des Lebens in der Gemeinschaft während der neunziger Jahre haben werden. Die Aktionsbereiche und -themen des Programms 1989—1992 werden nachstehend aufgeführt:

**1992 und danach:**

**Neue Gelegenheiten für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa**

*Entwicklung des Sozialdialogs und der Arbeitsbeziehungen*

- Einbeziehung der von der Einführung neuer Technologien betroffenen Parteien
- Arbeitsbeziehungen im Wandel
- Nationale Systeme der Arbeitsbeziehungen

*Umstrukturierung der Welt der Arbeit*

- Neue Arbeitsformen und Lebensstile
- Zeitnutzungsstrukturen: Arbeitszeit/Freizeit
- Schichtarbeit

*Förderung von Gesundheit und Sicherheit*

- Erfassung von Gemeinschaftsdaten über den gegenwärtigen Stand und die Evolution der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Gesundheit und Sicherheit zum Zeitpunkt von Entwurf/Konzeption
- Gesundheit und Sicherheit für Arbeitskräfte und Bürger

*Schutz der Umwelt, der Arbeitskräfte und der Öffentlichkeit*

- Wirtschaftstätigkeit und Umwelt
- Das Unternehmen und seine Umwelt
- Schutz und Verbesserung der Umwelt in benachteiligten Bereichen und Gebieten (Land/Stadt)

*Verbesserung des Lebensstandards und der Qualität des Lebens für alle*

- Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Bereiche der Benachteiligung (Land/Stadt)
- Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Risikogruppen

*Auswertung von Technologien der Zukunft*

- Auswirkungen von Biotechnologie auf Arbeit, Gesellschaft und Umwelt
- Elektronik zu Hause
- Technologien der Zukunft und die Qualität der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Stiftung arbeitet eng mit einer Reihe von nationalen Forschungsinstitutionen zusammen und unterhält regelmäßige Kontakte mit verschiedenen internationalen und europäischen Organisationen, die sich mit Lebens- und Arbeitsbedingungen befassen.

Forschungsinstitute und andere Organisationen, die weitere Einzelheiten über die Implementierung des vorstehend umrissenen Programms wünschen, wenden sich bitte an: Leiter der Informationsabteilung, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Loughlinstown House, Shankill, Co. Dublin, Irland.

**Mitteilung der Kommission zur Teilnahme an dem Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie**

**MAST**

**(1989—1992)**

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

**(89/C 75/05)**

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für ein Dreijahresprogramm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie (MAST) unterbreitet. Zweck dieses Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung wissenschaftlicher und technischer Grundlagen für die Exploration, die Nutzung, das Management und den Schutz der europäischen Küstengewässer und der die Europäische Gemeinschaft umgebenden Meere zu leisten. Das vorgeschlagene Budget beträgt 50 Millionen ECU.

Der Ministerrat hat am 14. März 1989 eine gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag für das Programm MAST abgegeben. Die endgültige Entscheidung dürfte Mitte des Jahres 1989 vom Rat gefaßt werden. Um eine Verzögerung bei der Durchführung des Programms zu vermeiden, wird der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm MAST bereits jetzt veröffentlicht.

Das Programm umfaßt folgende vier Teile:

- I. Grundlagen- und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Meereswissenschaften
- II. Wissenschaft der Küstenzonen und Küsteningenieurwesen
- III. Meerestechnologie
- IV. Unterstützende Tätigkeiten.

Vorschläge können für die Teile I bis III gemacht werden. Eine vollständige Liste der Punkte, die zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gehören, ist im Anhang enthalten.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird bei Vorhaben auf Kostenteilungsbasis im Normalfall 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten; der Rest ist von den Partnern bereitzustellen. Bei Universitäten und Hochschulinstituten kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen. Die Vorhaben sollten eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben.

Vorschläge können von jeder juristischen Person (z. B. Unternehmen, Forschungsinstitute, Universitäten oder Hochschulen usw.) mit Sitz in der Gemeinschaft eingereicht werden. Die Vorschläge sollten im allgemeinen mindestens zwei unabhängige Teilnehmer aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einbeziehen.

Die Vorschläge müssen bei der Kommission an der unten genannten Adresse bis zum 30. Juni 1989 eingehen. Die absolute Vertraulichkeit der Vorschläge wird gewährleistet.

Weitere Einzelheiten des Programms und eine Erklärung der Antragstellung sind im MAST-Informationspaket enthalten. Es enthält außerdem das Standard-Antragsformular und die Hinweise für Antragsteller. Dieses Paket kann unter folgender Adresse bezogen werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,  
Direktion XII/E,  
200, rue de la Loi,  
B-1049 Brüssel,  
Telex: 21877 COMEU B,  
Telefax: 2-2363024.

## ANHANG

## Liste der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm MAST enthaltenen Punkte

## TEIL I: GRUNDLAGEN- UND ANGEWANDTE FORSCHUNG AUF DEM GEBIET DER MEERESWISSENSCHAFTEN

1. Erstellung von Modellen
  - 1.1. Kontinentalschelf und regionale Meeresgebiete
  - 1.2. Küstengewässer
  - 1.3. Modelle von Ökosystemen
2. Ozeanographie
  - 2.1. Zirkulation und Austausch von Wassermassen
  - 2.2. Biogeochemische Zyklen und Flüsse
  - 2.3. Schnittstellen- und Grenzprozesse
  - 2.4. Biologische Prozesse
  - 2.5. Sedimentbezogene Prozesse

## TEIL II: WISSENSCHAFT DER KÜSTENZONEN UND KÜSTENINGENIEURWESEN

1. Küsten-Morphodynamik
2. Küsten-Ökosysteme
3. Meteomarine Vorhersagen
4. Küsteningenieurwesen

## TEIL III: MEERESTECHNOLOGIE

1. Entwicklung von Geräten für die Wissenschaft
2. Allgemein nutzbare Technologien

## Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(89/C 75/06)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

| Währung                              | = ... ECU | 1 ECU = ... Landeswährung |
|--------------------------------------|-----------|---------------------------|
| 1 Belgischer/Luxemburgischer Franken | 0,0207096 | 48,2869                   |
| 1 Dänische Krone                     | 0,111981  | 8,93007                   |
| 1 Deutsche Mark                      | 0,427144  | 2,34113                   |
| 1 Französischer Franken              | 0,127359  | 7,85183                   |
| 1 Irisches Pfund                     | 1,14430   | 0,873900                  |
| 1 Holländischer Gulden               | 0,379097  | 2,63785                   |
| 1 Pfund Sterling                     | 1,38443   | 0,722317                  |
| 100 Lire                             | 0,0589036 | 16,9769 (*)               |
| 100 Drachmen                         | 0,513685  | 1,94672 (*)               |
| 100 Peseten                          | 0,690894  | 1,44740 (*)               |
| 100 Escudo                           | 0,521648  | 1,91700 (*)               |

(\*) 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.



## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. Februar 1989

**in der Rechtssache 54/87: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik <sup>(1)</sup>**

**(Eigene Mittel — Verzugszinsen — Feststellung der Ansprüche — Berichtigung)**

(89/C 75/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 54/87, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: John Forman und Eugenio de March) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: Luigi Ferrari Bravo, Beistand: Avvocato dello Stato Oscar Fiumara) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat,

— daß sie sich geweigert hat, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften Verzugszinsen wegen eines Irrtums bei der Einstufung bestimmter Zölle in den ersten drei Monaten des Jahres 1980 zu zahlen,

— daß sie der Kommission nicht die Informationen übermittelt hat, die für die Berechnung der Verzugszinsen im Zusammenhang mit dem gleichen, im Mai und Juni 1980 begangenen Irrtum erforderlich sind, und

— daß sie der Kommission nicht mitgeteilt hat, ob und wann gleichartige Irrtümer vorgekommen sind und möglicherweise für die Zeit vor dem 1. Januar 1980 berichtigt wurden,

hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins und F. Grévisse, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, M. Diez de Velasco und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 22. Februar 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß sie sich geweigert hat, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften Verzugszinsen wegen eines Irrtums bei der Verbuchung bestimmter Zölle im Januar, Februar und März 1980 zu zahlen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Februar 1989

**in den verbundenen Rechtssachen 100/87, 146/87 und 153/87: Rosa Basch und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>**

**(Beamte — Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen)**

(89/C 75/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen 100/87, 146/87 und 153/87, Rosa Basch und andere, Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Catherine Wolter, verwitwete Brandenbourger, 4, Rue Lemire, Luxemburg; Giuseppe d'Elicio, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, Rue des Glacis, Luxemburg, und Hélène Goyens de Heusch, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Bd. Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens COM/B/2/82, durch die die Zulassung der Kläger zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens abgelehnt worden ist, sowie — in der Rechtssa-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 80 vom 27. 3. 1987.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 148 vom 6. 6. 1987.  
ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1987.

che 100/87 — wegen Auslegung der Urteile des Gerichtshofes vom 11. März 1986 in den Rechtssachen 293/84 und 294/84 (Slg. 1986, S. 967 und 977) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: F. Jacobs, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 28. Februar 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens COM/B/2/82, die Kläger nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, die sich aus dem am 12. Februar 1987 an alle Kläger gerichteten gleichlautenden Schreiben ergibt, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 26. Januar 1989

in der Rechtssache 259/88: Ursula Godfroy gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(Zulässigkeit)

(89/C 75/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 259/88, Ursula Godfroy geborene Wagner, Beamtin des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft Hagsfelder Weg 5, 7513 Blankenloch, Bundesrepublik Deutschland, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Biever, 83, Bd. Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg, gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Francis Hubeau, Beistand: Rechtsanwalt Denis Waelbroeck, Brüssel) wegen Wiederverwendung der Klägerin nach Ablauf ihres Urlaubs aus persönlichen Gründen am 15. September 1972 hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: F. Jacobs; Kanzler: J.-G. Giraud — am 26. Januar 1989 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 18. 10. 1988.

## Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 3. Februar 1989

(Rechtssache 29/89)

(89/C 75/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Februar 1989 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Guido Berardis, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag sowie aus Artikel 4 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates <sup>(1)</sup> verstoßen hat, daß sie nicht gerechtfertigte Beschränkungen für die Vermarktung und die Verwendung von Anschlußstücken aus schwarzem Temperguß eingeführt und nicht für die Übermittlung des Normentwurfs UNI 5192/86 an die Kommission gesorgt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die italienische Regelung für die Vermarktung und die Verwendung von Anschlußstücken aus Temperguß, die bewirke, daß die Verwendung von Anschlußstücken aus weißem Temperguß (die typisch für die italienische Erzeugung seien) gegenüber denen aus schwarzem Temperguß (die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt würden) begünstigt, wenn nicht sogar tatsächlich vorgeschrieben werde, stelle eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar. Die der Kommission vorliegenden Angaben zeigten nämlich, daß Anschlußstücke aus schwarzem Temperguß die gleiche Gewähr für Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Haltbarkeit und Zuverlässigkeit böten wie Anschlußstücke aus weißem Temperguß und die einen wie die anderen für die gleichen Zwecke verwendet werden könnten (siehe zum Beispiel die deutsche Norm DIN 2950/83, die französische Norm NFE 29-801, die internationale Norm ISO 49/83).

Die Norm UNI 5192/86, durch die die internationale Norm ISO 49/83 — jedoch mit Änderungen und Auslassungen — umgesetzt werde, hätte der Kommission im Entwurfsstadium übermittelt werden müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

**Klage des E. P. Latham gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Februar 1989**

(Rechtssache 36/89)

(89/C 75/11)

E. P. Latham, wohnhaft Pieter Marchandstraat 25, B-1970 Wezembeek-Oppem, hat am 14. Februar 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt G. Vandersanden, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt A. Schmitt, 62, Avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- demgemäß die Entscheidung des als Berufungsbeurteilender handelnden Generaldirektors (GD III) F. Braun vom 17. März 1988, die Beurteilung des Klägers ohne Änderung aufrechtzuerhalten, aufzuheben;
- dem Kläger Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens durch Zuerkennung einer Entschädigung in Höhe von zwei Jahresgehältern in der Besoldungsgruppe A 3 sowie eines Betrags von 200 000 bfrs zuzusprechen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Rechtswidrigkeit der erlassenen Entscheidung wegen übermäßigen Überschreitens der vorgeschriebenen Fristen, wegen fehlender Hinzuziehung der Vorgesetzten des Klägers in der GD XI, wo dieser während eines Teils des Beurteilungszeitraums gearbeitet habe, und weil einige Bemerkungen im Gesamturteil der Beurteilung überflüssig und fehlerhaft seien.
- Der materielle Schaden bestehe darin, daß eine Bewerbung des Klägers um eine A3-Planstelle nicht habe berücksichtigt werden können, und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1981—1983 noch nicht abgefaßt gewesen sei.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de Police Aix-les-Bains vom 30. Juni 1988 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren Staatsanwaltschaft gegen Guy Blanguernon**

(Rechtssache 38/89)

(89/C 75/12)

Das Tribunal de Police Aix-les-Bains ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. Juni 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Februar 1989, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren Staatsanwaltschaft gegen Guy Blanguernon um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Können nach Geist und Buchstaben von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages von Rom und der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1978 gemäß diesen Bestimmungen erlassene innerstaatliche Rechtsvorschriften individuell in Kraft treten, solange nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichwertige Rechtsvorschriften erlassen haben, was notwendige Voraussetzung für die mit der Vierten Richtlinie vom 25. Juli 1978 beabsichtigte gleichzeitige Koordinierung ist?

**Klage des Herrn Günter Sterl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Februar 1989**

(Rechtssache 40/89)

(89/C 75/13)

Herr Günter Sterl hat am 16. Februar 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Dr. Bernd Pothast, Dr. Hans-Josef Rüber und Partner, Komödienstraße 56—58, 5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Ernst Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, 2132 Luxemburg.

Der Kläger beantragt:

1. die Beurteilung vom 30. November 1988 aufzuheben;
2. die Kommission zu verurteilen, an den Kläger 1 000 DM zu zahlen;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Die Beurteilung ist insgesamt unzutreffend, leidet an Begründungsmängeln und ist unter Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zustande gekommen;

die Beurteilung ist ermessensmißbräuchlich insofern, als bei den Einzelbeurteilungen nicht das in den Beurteilungsrichtlinien festgelegte Ziel verfolgt wird, die Noten vielmehr die Meinung widerspiegeln, der Kläger habe sich nicht genügend bemüht, das Vertrauensverhältnis zu seinem Vorgesetzten wiederherzustellen. Schließlich verstößt die Beurteilung der Qualität der Arbeit gegen die Denkgesetze, da die Arbeit des Klägers stets fehlerfrei und damit „ausgezeichnet“ war.

- Der Anspruch auf Schadenersatz folgt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes aus der starken Verspätung der Beurteilung.

---

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der Tariefcommissie vom 12. Dezember 1988 in dem Rechtsstreit Gerlach & Co BV gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen**

**(Rechtssache 43/89)**

(89/C 75/14)

Die Tariefcommissie Amsterdam ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung

vom 12. Dezember 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Februar 1989, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gerlach & Co BV, Schiphol, gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen Schiphol um Vorabentscheidung über folgende Frage:

In welche Tarifnummer (Tarifstelle) des Gemeinsamen Zolltarifs ist der — in der Darstellung des Sachverhalts beschriebene (1) — COM-Recorder einzureihen?

---

(1) Es geht um einen sogenannten COM-Recorder, das heißt einen Apparat, mit dem Computerangaben in lesbare Form umgesetzt und dann auf Mikrofilm oder Mikrofiche festgehalten werden. Der eingeführte COM-Recorder besteht aus folgenden Teilen:

- eine Kontrolleinheit,
- ein Mikrocomputer,
- ein Akustik-Modem,
- zwei Diskettenlaufwerke,
- eine Kontrolltafel,
- ein Filmhalter,
- eine Kamera,
- eine Linse,
- eine Dia-Einrichtung,
- ein optisches Lasersystem,
- eine Entwicklungseinheit,
- eine Tastatur/Printer.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie „MAST“ (1989—1992) (1)**

*KOM(89) 92 endg. — SYN 162*

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. Februar 1989)

(89/C 75/15)

Der Vorschlag der Kommission wird wie folgt geändert:

Präambel bleibt unverändert

Die Erwägungsgründe 1 bis 4 bleiben unverändert

Der folgende neue Erwägungsgrund wird eingefügt:

Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschliebung ferner ein umfassendes europäisches Programm für fortschrittliche Meerestechnologie, das entweder durch Schaffung einer entsprechenden Agentur oder in Form eines strategischen Programms nach den Grundsätzen des Programms ESPRIT ausgeführt werden sollte.

Die Erwägungsgründe 5 bis 10 bleiben unverändert

Artikel 1 unverändert

*Artikel 2*

Der für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft als notwendig abgeschätzte Mittelbedarf für die Durchführung des Programms wird auf 50 Millionen ECU veranschlagt. Darin sind die Kosten für einen Personalbestand von 13 Mitarbeitern enthalten.

Eine indikative Zuweisung der als notwendig abgeschätzten Mittel ist im Anhang II gegeben.

Artikel 3 und 4 bleiben unverändert

*Artikel 5*

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich.

Die Kommission wird von einem Ausschuß von der Art eines beratenden Ausschusses — im folgenden „der Ausschuß“ genannt — unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Folgender neuer Artikel wird zugefügt:

*„Artikel 6*

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — falls erforderlich im Wege einer Abstimmung — festsetzen kann.

(1) ABl. Nr. C 298 vom 23. 11. 1988, S. 17.

(2) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.“

#### Artikel 7

(1) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 130n des Vertrages mit Staaten, die der Gemeinschaft nicht angehören und internationalen Organisationen, insbesondere mit Staaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, und Staaten, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen haben, Abkommen auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an dem Programm zu beteiligen.

(2) In den Fällen, in denen zwischen europäischen Drittstaaten und den Europäischen Gemeinschaften Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit existieren, können sich Organisationen und Unternehmen aus diesen Ländern an den Vorhaben dieses Programms beteiligen.

**Ein außerhalb der Gemeinschaft ansässiger Auftragnehmer, der als Partner an einem im Rahmen des Programms durchgeführten Projekt teilnimmt, hat kein Anrecht auf eine für dieses Programm vorgesehene Finanzierung der Gemeinschaft. Der Auftragnehmer beteiligt sich an den allgemeinen Verwaltungsausgaben.**

Artikel 7 (unverändert) wird Artikel 8

#### ANHANG

##### I. Zielsetzungen

Absatz 1:

— Beitrag zur Erweiterung der Kenntnisse über Meeresumwelt im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Bewirtschaftung und ihres Schutzes sowie die Vorhersage von Veränderungen;

Absatz 2:

— Förderung der Entwicklung neuer Technologien zur Exploration, zum Schutz und zur Nutzung der **Meeresumwelt**;

Absatz 3:

— Verbesserung der Koordinierung, Kooperation und des Informationsaustauschs zwischen nationalen marinen FuE-Programmen in den Mitgliedstaaten sowie Vergrößerung der Effizienz dieser Programme durch bessere Nutzung der Forschungseinrichtungen;

Absatz 4 bleibt unverändert

Neuer Absatz 5 wird zugefügt:

„— **Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft, wobei die Beteiligung von Wissenschaftlern aus weniger entwickelten Mitgliedstaaten begünstigt und der Technologietransfer und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen gefördert werden;**“

Absatz 5 (unverändert) wird Absatz 6

Absatz 7 bleibt unverändert

Absatz 8:

„— **soweit wie möglich Unterstützung der Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen ozeanographischen Programmen.**“

Letzter Paragraph ist in Anhang II enthalten

## II. Inhalt

|   | <i>Indikative<br/>Zuweisung</i> |
|---|---------------------------------|
| TEIL I — GRUNDLAGEN UND ANGEWANDTE MEERESWISSENSCHAFT | 30—35 %                         |

Ausgerichtet auf Untersuchungen der Struktur, Stabilität und Dynamik der Meeresumwelt, **mit Bezug zur Qualität des Seewassers und der Fauna und Flora**. Der Schwerpunkt liegt auf **Küstengewässern** und auf den Meeren, die die Europäische Gemeinschaft umgeben (Mittelmeer, Nord-, Ost- und Irische See und auch der Ost-Atlantik nördlich der tropischen Zone).

1. Erstellen von Modellen: Einrichtung von Systemen zur Entscheidungsfindung für eine bessere Verwaltung.
  - 1.1. Kontinentalschelf und regionale Meeresgebiete: Entwicklung von physikalischen 3D-Modellen und Management-Systemen der 4. Generation für Schelfe und Regionalmeere.
  - 1.2. Küstengewässer: Vergleich und Verbesserung der Modelle für Küstengewässer und Flüsse und deren Integrierung in die Modelle der Regionalmeere.
  - 1.3. Modelle von Ökosystemen: Aufwertung der Modelle von Meeres-Ökosystemen zum Verständnis der biologischen Vorgänge und um damit realistischere Pläne für deren Management zu bekommen.
  - 1.4. Koordinierung der Erstellung von Modellen **innerhalb der Gemeinschaft**.
2. Ozeanographie: mit dem Schwerpunkt auf multidisziplinären Untersuchungen von Prozessen, die zu einem besseren Verständnis der marinen Systeme beitragen.
  - 2.1. Zirkulation und Austausch von Wassermassen: Bestimmung der vorherrschenden physikalischen Kräfte, des Verbleibs von Eintragungen und des Austauschs an der Schelf/Ozean-Schnittstelle.
  - 2.2. Biogeochemische Zyklen und Flüsse: Darstellung der wesentlichen Bahnen und Lagerstätten in biogeochemischen Prozessen.
  - 2.3. Schnittstellen und Grenzprozesse: Verständnis der Mechanismen, die den Austausch von Masse und Energie an den Grenzen der Meeressysteme steuern.
  - 2.4. Biologische Prozesse: Verbesserung des Verständnisses der biologischen Prozesse in der Meeresumwelt, insbesondere im Hinblick auf die bestimmenden physikalischen und chemischen Größen.
  - 2.5. Sedimentbezogene Prozesse: Beschaffung besserer Informationen über die sedimentbezogenen Prozesse, notwendig für eine ausgewogene Entwicklung der Ressourcen und für die Nutzung des Meeresbodens und der Küste.

|   |         |
|---|---------|
| TEIL II — WISSENSCHAFT DER KÜSTENZONEN UND KÜSTENINGENIEURWESEN | 15—20 % |
|---|---------|

Befaßt sich mit Küstenproblemen und -prozessen (**einschließlich Küstenschutz**) und mit der Entwicklung besserer Entwurfskriterien im Küsteningenieurwesen.

1. Küsten- und Morphodynamik: besseres Verständnis und Vorhersage von Küstenmorphologie und deren Veränderung.
2. Küstenökosysteme: Verbesserung des Wissens über die vorherrschenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse in Küstengewässern.
3. Meteomarine Vorhersagen: Schaffung der Grundlagen für ein verbessertes Erstellen von Modellen und für die Vorhersage von Wellen, insbesondere für die Bedürfnisse bei Entwürfen im Küsteningenieurwesen.

4. Küsteningenieurwesen: Untersuchung der Probleme zum Küstenschutz, z. B. Wellenbrecher, Wiederherstellung der Küste, Einleitungsrohre und Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen eines möglichen Anstiegs des Meeresspiegels.

*Indikative  
Zuweisung*

#### TEIL III — MEERESTECHNOLOGIE

30—35 %

Ist im wesentlichen ausgerichtet auf die Entwicklung neuer Geräte und auf die Förderung allgemein nutzbarer Technologien, die zur Weiterentwicklung der Meereswissenschaften notwendig sind.

1. Wissenschaftliche Meßgeräte: Förderung der Entwicklung neuer Sensoren, Instrumentenpakete und -systeme, insbesondere für Langzeit-in-situ- und Fernmessungen.
2. Allgemeine innovative Technologien: FuE sind in kritischen Bereichen der Unterwasserkommunikation, der Bildübertragungssysteme und der Robotertechniken zu unterstützen.
3. Entwurfsbezogene Aspekte bei Großeinrichtungen: es sind Studien über den Entwurf von Spezialeinrichtungen wie z. B. Forschungsschiffe und bemannte oder unbemannte Tauchfahrzeuge mit großem Aktionsradius zu erstellen.
4. Studien über die Aussichten für die neunziger Jahre (Technologie und Ressourcen): Ausführung technisch-ökonomischer Studien zur Abschätzung der Durchführbarkeit und des Nutzens zukünftiger strategischer Initiativen.

#### TEIL IV — UNTERSTÜTZENDE TÄTIGKEITEN

10—15 %

Sind ausgerichtet auf eine verbesserte Koordinierung, auf eine Vermeidung von Doppelarbeiten, auf eine kosteneffektivere Nutzung der Einrichtungen, auf die Anregung einer fortgeschrittenen Ausbildung, auf eine Förderung des Technologietransfers und zur Vor-Normung beizutragen.

1. Europäisches Netzwerk für ozeanographische Daten und Informationen: Einrichtung eines gemeinsamen Systems zur Verknüpfung bestehender ozeanographischer Datenzentren in Europa.
2. Koordinierung von Forschungsschiffen und schweren Ausrüstungen: Erstellung eines Kommunikationssystems zur Koordinierung von Forschungsfahrten und des gemeinsamen Gebrauchs der Ausrüstung.
3. Fortgeschrittene Ausbildung: Anregung zur Einrichtung von Fortgeschrittenenkursen, Austausch und Ausbildung von Personal; in **Betracht kommen dabei unterstützende bestehende Einrichtungen in den Mitgliedstaaten.**
4. Vermessungstechnik zur Bewertung der Ressourcen: Unterstützung einer gemeinsamen neuen Vorgehensweise in der Kartographie und in der bathymetrischen und hydrographischen Vermessung.
5. Vorbereitung von **technischen** Normen und Standards: vergleichbare Prüfungen und Kalibrierungen von ozeanographischen Instrumenten und Systemen müssen vorangetrieben werden, **wobei die Bedürfnisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollten.**
6. Meeresbezogene Polarforschung und Forschung auf dem Gebiet der marinen Lithosphäre: Unterstützung der Planung und Koordinierung europäischer Bemühungen auf den Gebieten der meeresbezogenen Polarforschung und der Lithosphärenforschung.

### III. Durchführungsbestimmungen

#### Paragraph 1:

Das Programm wird mit Hilfe von Kostenteilungsverträgen, Koordinierungstätigkeiten (einschließlich konzertierter Aktionen), unterstützenden Tätigkeiten, Forschungsverträgen, Ausbildung und Austausch von Personal und **Verbreitungstätigkeiten** durchgeführt.

Paragraph 2 bleibt unverändert

Paragraph 3 bleibt unverändert



Paragraph 4:

Bei Kostenteilungsverträgen beläuft sich die Beteiligung der Gemeinschaft im allgemeinen auf 50 % der Gesamtkosten. Wenn die Projekte von Universitäten oder **Hochschulinsti-  
tuten** ausgeführt werden, kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zusätzlichen Kosten nur in den Fällen tragen, **in denen eine derartige Finanzierung zusätzliche Forschungstätigkeiten gewährleistete.**

Neuer Paragraph 5 wird hinzugefügt:

**„Koordiniert mit dem Programm VALUE wird die Kommission die FuE-Ergebnisse verbreiten und deren Anwendung fördern und die Informationen in den entsprechenden Datenbanken zur Verfügung stellen.“**

Neuer Paragraph 6 wird hinzugefügt:

**„In von der Kommission geschlossenen Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere Regelungen für die Verbreitung, den Schutz und die Auswertung der Forschungsergebnisse, festgelegt.“**

---

**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**  
**SIEBZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK**

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schlußendlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

337 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-50-87-340-DE-C      ISBN: 92-825-8084-9

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg